Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen in der Stadt Strasburg (Um.) (Sondernutzungssatzung)

Auf der Grundlage von § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg- Vorpommern (KV M- V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M- V 2011, S. 777), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2019 (GVOBl M- V S 467), § 1 Abs. 4 und § 2 Kommunalabgabengesetz- KAG M- V in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005, zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 09. April 2020 (GVOBl. M- V S. 166), §§ 22 ff des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Mecklenburg- Vorpommern (StrWG M- V) vom 13. Januar 1993 (GVOBl. M- V 1993, S.42), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 05. Juli 2018 (GVOBl. M- V S. 221) und § 8 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2007 (BGBl. I S. 1206), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 31. Mai 2021 (BGBl I S. 1221), wird nach Beschlussfassung der Stadtvertretung der Stadt Strasburg (Um.) vom 16.09.2021 und nach Anzeige bei der Rechtsaufsichtsbehörde folgende Satzung erlassen:

§ 1
Geltungsbereich

(1) Diese Satzung gilt für Sondernutzungen an folgenden, dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wegen und Plätzen (öffentliche Straßen) im Gebiet der Stadt Strasburg (Um.):

- Ortsdurchfahrten im Zuge von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen
- Gemeindestraßen
- Sonstige öffentliche Straßen, Wege und Plätze

(2) Zu den öffentlichen Straßen im Sinne des § 1 gehören gemäß § 2 Abs. 2 des StrWG-MV:
- der Straßenkörper, insbesondere Straßenunter- und oberbau, Gehwege, Radwege u.a.
- der Luftraum über dem Straßenkörper
- das Zubehör wie Verkehrszeichen, Verkehrseinrichtungen u.a
- die Nebenanlagen, die überwiegend den Aufgaben der Verwaltung der öffentlichen Straße dienen

(3) Diese Satzung findet keine Anwendung bei Veranstaltungen, deren Betreiberin die Stadt Strasburg (Um.) ist.

§ 2
Gemeingebrauch und erlaubnispflichtige Sondernutzungen

(1) Sondernutzung ist jede über den Gemeingebrauch hinausgehende Benutzung der in § 1 genannten öffentlichen Straßen.

(2) Gemeingebrauch ist die jedermann im Rahmen der Widmung und der Straßenverkehrsvorschriften offenstehende Benutzung der öffentlichen Straßen zum Verkehr.

Kein Gemeingebrauch liegt vor, wenn die Straße nicht vorwiegend zum Verkehr, sondern zu anderen Zwecken benutzt wird.

§ 3
Erteilung der Sondernutzungserlaubnis

(1) Soweit in dieser Satzung oder in anderen Rechtsvorschriften nichts anderes bestimmt ist, bedarf die Sondernutzung an den in § 1 dieser Satzung genannten öffentlichen Straßen der Erlaubnis der Stadt Strasburg (Um.) **(Sondernutzungserlaubnis).**

(2) Die Benutzung ist erst nach schriftlicher Erteilung und nur im festgelegten Umfang der Erlaubnis zulässig. Die Erweiterung bzw. Änderung einer Sondernutzung bedarf einer gesonderten Erlaubnis. Anträge sind 14 Tage vor Erlaubniserteilung schriftlich im Fachbereich Bauen und Ordnung der Stadt Strasburg (Um.) einzureichen.

(3) Die Sondernutzungserlaubnis wird auf Zeit oder auf Widerruf schriftlich erteilt. Es können Bedingungen und Auflagen festgesetzt werden, wenn dies für die Sicherheit des Verkehrs oder zum Schutz der Straße erforderlich ist.

§ 4
Straßenanliegergebrauch

(1) Die Benutzung der öffentlichen Straßen über den Gemeingebrauch hinaus bedarf innerhalb der geschlossenen Ortslage keiner Erlaubnis, soweit sie für Zwecke des Grundstücks erforderlich ist und den Gemeingebrauch nicht dauernd ausschließt, erheblich beeinträchtigt oder in den Straßenkörper eingreift (Straßenanliegergebrauch).

(2) Zum Straßenanliegergebrauch im Sinne des Abs. 1 zählen:

- das Überfahren von Geh- und Radwegen
- die kurzfristige Lagerung von angelieferten Waren und Heiz- oder Baumaterial für die Dauer von weniger als 48 Stunden sowie Umzugsgut auf Gehwegen und Parkstreifen am Tag der An- und Abfuhr, sofern die Verkehrsteilnehmer hier durch nicht gefährdet werden
- das Abstellen von Abfallbehältern/ Sperrmüll auf Gehwegen zum Zwecke der Abfuhr

§ 5
Erlaubnisfreie Sondernutzungen

(1) Keiner Erlaubnis bedürfen:

a) Vordächer, Sonnenschutzdächer (Markisen) ohne Werbung, Gesimse und Balkone ab 2,50 m Höhe über Gehwegen, bei Einhaltung eines Mindestabstandes von 0,70 m zum Straßenbord/ zur Gehwegkante
b) Werbeanlagen an der Stätte der Leistung, Warenautomaten sowie Briefkästen, soweit sie am Gebäude angebracht sind bzw. unmittelbar vor dem Gebäude errichtet werden und nicht mehr als 30 cm in den Gehweg hineinragen

c) vorübergehende Betätigungen auf Fußwegen, die parteilichen, gewerkschaftlichen, religiösen, karitativen oder gemeinnützigen Belangen oder der allgemeinen Meinungsäußerung dienen, soweit hierzu nicht die Errichtung oder Aufstellung von verkehrsfremden Anlagen notwendig ist

(2) Erweist sich eine nach Absatz 1 als erlaubt geltende Sondernutzung als nicht gemeinverträglich, so kann die Sondernutzungserlaubnis eingeschränkt oder untersagt werden.

(3) Die Genehmigungspflicht aufgrund von anderen Gesetzen, örtlichen Satzungen und Verordnungen bleibt unberührt.

§ 6
Sondernutzungserlaubnis

(1) Eine Sondernutzungserlaubnis kann u.a. erteilt werden für:

a) das Aufstellen von Waren, Warenverkaufsständen, Warenautomaten
b) das Aufstellen von Tischen und Stühlen im Freien
c) das Anbringen bzw. Aufstellen von Plakaten, Plakataufstellern, Bannern, Bauzaunwerbung sowie sonstigen Hinweis- und Werbeschildern
d) das Aufstellen von Bauwagen,- maschinen,- geräten,- zäunen,- gerüsten,- fahrzeugen, Containern sowie die Lagerung von Brennstoffen und Baumaterialien
e) Veranstaltungen, Messen, Ausstellungen und Märkte
f) sonstige Sondernutzungen

§ 7
Wahlwerbung

(1) Jeder zur Wahl zugelassenen Partei, Wählergruppe oder jedem Einzelbewerber (Wahlvorschlagsträger) wird die Möglichkeit der Werbung mit Wahlplakaten durch Allgemeinverfügung gestattet.
(2) Jedem Wahlvorschlagsträger kann auf Antrag die Möglichkeit der Werbung mit Sondergroßflächen und einem Informationsstand gewährt werden.
(3) Die Wahlwerbung hat demokratischen und verfassungsrechtlichen Grundsätzen zu entsprechen.

§ 8
Erlaubnisantrag

(1) Die Sondernutzungserlaubnis wird nur auf Antrag erteilt. Der Antrag ist spätestens 14 Werktage vor der beabsichtigten Sondernutzung bei der Stadt Strasburg (Um.), FB Bauen und Ordnung zur Prüfung einzureichen.
(2) Der Antrag muss mindestens folgende Angaben enthalten:
-Ort, Straßenbezeichnung, Hausnummer
-Art der Sondernutzung
-Umfang/ Größe
-Dauer
(3) Die Vorlage einer maßstabsgerechten Zeichnung kann gefordert werden.

(4) Ist mit der Sondernutzung eine Behinderung oder Gefährdung des Verkehrs oder eine Beschädigung der öffentlichen Verkehrsfläche oder die Gefahr einer solchen Beschädigung verbunden, so muss der Antrag Angaben darüber enthalten, in welcher Weise den Erfordernissen der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs sowie des Schutzes der öffentlichen Verkehrsfläche Rechnung getragen wird.

(4) Ist mit der Sondernutzung eine über das übliche Maß hinausgehende Verschmutzung der öffentlichen Straße verbunden, so muss der Antrag Angaben darüber enthalten, in welcher Weise und in welchem Zeitraum die Beseitigung der Verunreinigung durch den Erlaubnisnehmer gewährt werden soll.

§ 9
Erlaubnis

(1) Die Erlaubnis wird auf Zeit oder auf Widerruf erteilt.

(2) Die Erlaubnis kann versagt, widerrufen oder unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden, wenn dies für die Sicherheit und Ordnung des Verkehrs, die barrierefreie Benutzung oder zur Einhaltung öffentlich- rechtlicher Vorschriften erforderlich ist.

(3) Der Erlaubnisnehmer ist verpflichtet, die mit der Sondernutzung verbundenen Anlagen nach den bestehenden gesetzlichen Vorschriften und anerkannten Regeln der Technik zu errichten und zu erhalten.

(4) Wird die Erlaubnis befristet erteilt, hat der Erlaubnisnehmer spätestens bis zum Ablauf des Tages der Erlaubnis die Anlage zu entfernen, über das Maß hinausgehende, als Folge der Sondernutzung eingetretene Verschmutzungen der Straße zu beseitigen und die in Anspruch genommene Sondernutzungsfläche in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen.

(5) Im Falle der Einziehung der Straße oder dem Widerruf der Erlaubnis wird dem Erlaubnisnehmer eine angemessene Frist zur Beendigung der Sondernutzung gesetzt. Der Erlaubnisnehmer hat gegenüber der Stadt Strasburg (Um.) keinen Schadenersatzanspruch bei Widerruf der Erlaubnis oder bei Sperrung, Änderung oder Einziehung der Straße.

(6) Während der Ausübung der Sondernutzung obliegen dem Erlaubnisnehmer die Verkehrssicherungspflicht, die Reinigung und der Winterdienst der genehmigten Sondernutzungsfläche.

§ 10
Öffentliche Einrichtungen

Diese Satzung gilt nicht für Einrichtungen der Deutschen Post, Energie- und Wasserversorgung, Polizei, öffentlichen Verkehrsbetriebe und sonstige, dem öffentlichen Wohl dienende Einrichtungen, die der Straßenbaulastträger schafft oder die in seinem Auftrag von Dritten geschaffen werden (Informationstafeln).

§ 11
Nutzung nach bürgerlichem Recht

Die Nutzung der in § 1 dieser Satzung genannten öffentlichen Straßen über den Gemeingebrauch hinaus, richtet sich nach bürgerlichem Recht, sofern

1. durch die Nutzung der Gemeingebrauch nicht beeinträchtigt wird
   oder
2. die Nutzung der öffentlichen Versorgung dient.

§ 12
Erstattung von Mehrkosten

Wenn eine öffentliche Straße wegen der Art des Gebrauches durch einen anderen verändert oder aufwendiger hergestellt werden muss (z.B. besondere Befestigungen von Fahrbahnen, Rad- und Gehwegen, Absenken von Hochborden, Bau von Grundstückszufahrten, Verrohrung von Gräben), so wird die Herstellung von der Stadt Strasburg (Um.) durchgeführt oder veranlasst. Die Mehrkosten für die Herstellung, Änderung und Unterhaltung sind der Stadt Strasburg (Um.) zu erstatten. Die Stadt kann angemessene Vorschüsse und Sicherheiten verlangen.

§ 13
Gebühren

(1) Für erlaubnispflichtige Sondernutzungen werden Gebühren nach Maßgabe des Gebührentarifs der Anlage zu dieser Satzung erhoben. Die Anlage ist Bestandteil dieser Satzung.
(2) Die Mindestgebühr für jede erteilte Sondernutzungserlaubnis beträgt 15,00 Euro.
(3) Bei nach Metern oder Quadratmetern zu berechnenden Gebühren werden angefangene Maßeinheiten voll gerechnet.
(4) Für die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis wird gemäß § 5 KAG M-V eine Verwaltungsgebühr erhoben. Diese richtet sich nach der jeweils gültigen Satzung der Stadt Strasburg (Um.) über die Erhebung von Verwaltungsgebühren. Die Verwaltungsgebühr wird zusätzlich zur Sondernutzungsgebühr erhoben.
(5) Die sonstigen, bei der Sondernutzung anfallenden Kosten, insbesondere für Strom, Wasser, notwendig werdende Sonderreinigungen u.s.w. sind in der Gebühr nicht enthalten.

§ 14
Gebührenschuldner

(1) Gebührenschuldner sind:
   1. die Antragstellerin/ der Antragsteller
   2. die Erlaubnisnehmerin/ der Erlaubnisnehmer
   3. wer die Sondernutzung ausübt oder in seinem/ ihrem Interesse ausüben lässt

§ 15
Entstehung der Gebührenpflicht und Fälligkeit

(1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Erteilung der Sondernutzungserlaubnis bzw. bei unbefugter Sondernutzung mit dem Beginn der Nutzung.
(2) Die Gebühr wird mit der Bekanntgabe des Gebührenbescheides an den Gebührenschuldner fällig.

§ 16
Gebührenfreiheit,- befreiung,- ermäßigung und- erstattung

(1) Von der Entrichtung einer Sondernutzungsgebühr, jedoch nicht von der Antragstellung sind befreit:

1. Die Bundesrepublik Deutschland, die Länder und die Gemeinden, sofern Gegenseitigkeit gewährleistet ist und die Sondernutzung nicht ihre wirtschaftlichen Unternehmen betrifft. Es tritt keine Gebührenbefreiung ein, wenn die Gebühr einem Dritten als Veranstalter auferlegt wird.
2. Politische Parteien, Gewerkschaften, Kirchen, öffentlich- rechtliche Religionsgemeinschaften, karitative Verbände und gemeinnützige Organisationen, soweit die Sondernutzung unmittelbar der Durchführung ihrer parteilichen, gewerkschaftlichen, religiösen, karitativen oder gemeinnützigen Aufgabe dient und nicht ihre wirtschaftlichen Unternehmen betrifft.
3. Parteien, Wählergruppen und Einzelbewerber, die Wahlwerbung im Sinne des § 7 dieser Satzung durchführen

(2) Die Stadt Strasburg (Um.) kann auf Antrag eine Befreiung oder Ermäßigung gewähren, wenn im Einzelfall an der Sondernutzung ein öffentliches Interesse besteht oder die Sondernutzung einem gemeinnützigen oder kulturellen Zweck dient.

(3) Auf Antrag kann die Stadt Strasburg (Um.) die Gebühren ganz oder teilweise erlassen, wenn ihre Erhebung nach Lage des Einzelfalls für den/ die Gebührenschuldner/ in eine besondere Härte bedeuten würde.

(4) Wird die Sondernutzung vor Zeitablauf aufgegeben, nicht in Anspruch genommen oder aus Gründen, die der/ die Gebührenschuldner/ in zu vertreten hat, so besteht grundsätzlich kein Anspruch auf Gebührenerstattung.

(5) Widerruft die Stadt Strasburg (Um.) die Sondernutzungserlaubnis aus Gründen, die der/ die Gebührenschuldner/ in nicht zu vertreten hat, werden auf Antrag die im Voraus entrichteten Gebühren anteilmäßig erstattet. Der Antrag kann nur innerhalb von 3 Monaten nach Zugang des Widerrufs gestellt werden. Beträge unter 15,00 Euro werden nicht erstattet.

§ 17
Haftung

Für die Erfüllung von Ansprüchen, die der Stadt Strasburg (Um.) oder Dritten aus dieser Sondernutzung entstehen, haftet der Erlaubnisinhaber, sein Rechtsnachfolger und derjenige, der die Sondernutzung ausübt.

§ 18
Sonstige Bestimmungen

Von dieser Satzung unberührt bleibt die Satzung über die Durchführung von öffentlichen Märkten im Bereich der Stadt Strasburg (Um.).

§ 19
Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 61 StrWG M-V und des § 5 Abs. 3 KV M-V handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig öffentliche Verkehrsflächen ohne die erforderliche Erlaubnis zu Sondernutzungen gebraucht oder gegen erteilte Bedingungen und Auflagen zuwiderhandelt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 61 Abs. 2 StrWG M-V mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

§ 20
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
(2) Gleichzeitig treten die Satzung über die Sondernutzung auf öffentlichen Straßen in der Stadt Strasburg (Sondernutzungssatzung) vom 16.01.1993, zuletzt geändert durch die 1. Änderungssatzung vom 18.06.1998 sowie die Gebührensatzung über die Sondernutzung auf öffentlichen Straßen in der Stadt Strasburg (Sondernutzungsgebührensatzung) vom 26.11.1993, zuletzt geändert durch die 3. Änderungssatzung vom 13.12.2001 außer Kraft.

Strasburg, den 17.09.2021

STADT STRASBURG (UCKERMARK) 1 LANDKREIS VORPOMMERN-GREIFSWALD

Heike Hammermeister- Friese
Bürgermeisterin

Diese Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
Ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in diesem Gesetz enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, kann nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, wenn bei der Bekanntmachung auf die Regelungen dieses Absatzes hingewiesen worden ist. Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Gemeinde geltend gemacht wird. Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften kann abweichend von Satz 2 stets geltend gemacht werden.

Anlage

Gebührentarif zur Sondernutzung der Stadt Strasburg (Um.)

1.	Baubuden, Gerüste, Baustofflagerungen, Arbeitswagen, Baumaschinen, Baugeräte, u.ä. mit und ohne Bauzaun	m² pro Tag m² pro Woche	0,30 € 2,00 €
2.	Containeraufstellung	pro Tag	5,00 €
3.	Werbe- und Informationsstände	lfd.Meter pro Tag	3,00 €
4.	Abstellen von Fahrzeugen und Anhängern zu Werbezwecken je Fahrzeug oder Anhänger	pro Tag	5,00 €
5.	Mobile Werbeaufsteller je Stück	pro Monat pro Jahr	2,50 € 25,00 €
6.	Sondernutzung aus besonderen Anlässen	m² pro Tag	2,00 €
7.	Verkaufsstände	lfd.Meter pro Tag	3,00 €
8.	Straßenhandel im Umherfahren	je Fahrzeug jährl.	200,00 €
9.	Tische und Sitzgelegenheiten	m² pro Monat	3,00 €
10.	Gewerbliche Automaten je Stück	pro Monat pro Jahr	15,00 € 150,00 €
11.	Plakatwerbung Zirkusse u.ä. pro Plakat	pro Tag	0,50 €
12.	Plakatwerbung DIN A 1 je Stück	pro Tag	0,50 €
13.	Bauzaunwerbung je Stück	pro Tag	5,00 €